

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Political and Social Sciences
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 27. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-39)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Juli 2012
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-117)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen.....	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote	9
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde.....	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10
Anlage EV	11
§ 1 Zweck der Feststellung	11
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	11

§ 3 Eignungskommission	12
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	12

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Political and Social Sciences wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Modells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Political and Social Sciences vermittelt im Einzelnen:

Inhaltliche Kompetenzen:

Der/die Studierende erwirbt vertiefte Kenntnisse auf unten aufgeführten Teilgebieten der Politikwissenschaften und Soziologie:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Internationale Beziehungen
- Bereiche der Soziologie, insbesondere Gesellschaftlicher Wandel und Globalisierung

Methodische Kompetenzen:

- Fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse der Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung
- Vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der qualitativen Sozialforschung

Forschungskompetenz:

Der/die Studierende erwirbt interdisziplinäre Forschungskompetenz durch intensive Arbeit in projektbezogenen Kleingruppen.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus den Sozialwissenschaften unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in Political and Social Sciences überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden und Theorien selbstständig anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Master-Studiengang Political and Social Sciences kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	40	
Wahlpflichtbereich	50	
Verschiedene Module PSSc		20
Forschungsprojekt		20
Zusatzqualifikation		10
Abschlussarbeit (inkl.modulübergreifender mündlicher Prüfung)	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Political and Social Sciences hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Political and Social Sciences erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen).
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten aus den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der Empirischen Sozialforschung) im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Political and Social Studies verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Studienfachs Political and Social Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestinhalte (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt gem. Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Political and Social Sciences nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich

durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Political and Social Sciences an der JMU zum jeweils unmittelbar folgenden Wintersemester. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Political and Social Sciences einmal wiederholen

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung) im Rahmen des in Buchst. a) genannten Studiums (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Political and Social Studies verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Studienfachs Political and Social Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Die endgültige Zulassung hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Political and Social Sciences nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7–8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in §13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Political and Social Sciences sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ¹Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt. ⁵Für den Fall, dass die SFB mehrere Prüfungsoptionen vorsieht, nimmt der Dozent bzw. die Dozentin innerhalb des vorgegebenen Rahmens die konkrete Auswahl für das jeweilige Semester vor und gibt diese Festlegung spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt.

(2) ¹Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB sowie in dem die SFB umsetzenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. ²Besteht die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Einzelleistungen, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgs-

überprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvarian-

te 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. ¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene

Lehrinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die Prüfungsanmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ²Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird gemäß § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten

Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Parallel zur Erstellung der Abschlussarbeit wird eine Begleitveranstaltung (Kolloquium) angeboten. ¹⁰Details zu Umfang und zur Durchführung werden im Modulhandbuch geregelt.

(2) ¹Es findet kein Abschlusskolloquium statt. ²Im Rahmen des Moduls der Abschlussarbeit wird allerdings eine modulübergreifende mündliche Prüfung durchgeführt. ³Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Political and Social Sciences ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Dabei müssen im Unterbereich „Verschiedene Module PSSc“ (20 ECTS-Punkte) nach Maßgabe der SFB 10 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung und weitere 10 ECTS-Punkte aus Modulen ohne numerische Bewertung (also mit der Bewertung „bestanden“) erbracht worden sein.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 Abs. 1 aus der Studienfachnote gebildet. ²In die Studienfachnote für das Master-Studienfach Political and Social Sciences gehen die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein. ³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen ermittelt. ³Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem Unterbereich „Verschiedene Module PSSc“ sowie im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem Unterbereich „Forschungsprojekt“ ermittelt. ⁴Für den Fall, dass der oder die Studierende im Rahmen der vorbezeichneten Unterbereiche Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten („Verschiedene Module PSSc“) bzw. mehr als 20 ECTS-Punkten („Forschungsprojekt“) absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung. ⁵Sollten im Unterbereich „Zusatzqualifikationen“ des Wahlpflichtbereichs Module mit benoteten Prüfungen absolviert worden sein, so finden diese bei der Ermittlung der Note des Wahlpflichtbereichs keine Berücksichtigung. ⁶Es werden keine gesonderten Noten für die Unterbereiche des Wahlpflichtbereichs ermittelt. ⁷Bei der Ermittlung der Studienfachnote (und damit der Gesamtnote) werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	40			40/120
Wahlpflichtbereich	50			50/120
Verschiedene Module PSSc		20	10/30	
Forschungsprojekt		20	20/30	
Zusatzqualifikation		10		
Abschlussarbeit (inkl. Modulübergreifender mündlicher Prüfung)	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen einer Akademischen Feier.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Political and Social Sciences, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen oder fortsetzen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Political and Social Sciences mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2012/2013 an der Universität Würzburg aufnehmen. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich der Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung)

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Sozialwissenschaften zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Political and Social Sciences setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Sommersemester durch das Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung an der Philosophischen Fakultät II der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Political and Social Sciences für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Political and Social Sciences festgelegten Form bis zum 15. Juli für das Wintersemester an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Political and Social Sciences erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz Buchst a) FSB genannten Erststudiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 120 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den Bereichen Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige

Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Political and Social Sciences erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit vier Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Masterstudiengang Political and Social Sciences und weiteren Professoren oder Professorinnen des Faches oder Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft und Sozialforschung, die nach der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind, zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüfungsberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,
2. oder eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichenerreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 70 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 70 ECTS-Punkte benötigt werden.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung wird in Form eines mit „Bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewertenden schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 90 Minuten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Political and Social Sciences geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen der Sozialwissenschaften überprüft:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Internationale Beziehungen
- Politische Theorie
- Allgemeine Soziologie
- Sozialstruktur und Soziale Ungleichheit
- Methoden der Empirischen Sozialforschung

⁶Aus den genannten Bereichen werden sechs gleich gewichtete Fragenkomplexe gestellt, von denen vier zu bearbeiten sind. ⁷Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁸Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ASPO in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁹Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ¹⁰Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹¹Der Test und damit das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin mindestens 60% der erreichbaren Punkte erwirbt, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Political and Social Sciences mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung)

Stand: 2012-06-01

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
06-MA-IB	2012-WS	Internationale Beziehungen		10	1						
		<i>International Relations</i>									
06-MA-IB-1	2012-WS	European Governance und Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Beziehungen	S+S	10	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
		<i>European Governance and Processes, challenges and theoretical perspectives in International Relations</i>									
06-MA-	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 1		10	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
GES1		<i>Comparative Sociology and Globalization 1</i>									
06-MA-GES1-1	2012-WS	Theorie des internationalen Gesellschaftsvergleichs und Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft <i>Comparing Societies: Theoretical Approaches and Sociology of Globalization and World Society</i>	S+S	10	2		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
06-MA-FME1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1 <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1</i>		10	1						
06-MA-FME1-1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1 <i>Advanced Methods in the Social Sciences 1</i>	S+S	10	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
06-MA-VP	2012-WS	Vergleich von politischen Institutionen und Policies <i>Comparison of Political Institutions and Policies</i>		10	1						
06-MA-VP-1	2012-WS	Vergleichende Analyse ausgewählter politischer Institutionen und Vergleichende Analyse ausgewählter Politikfelder <i>Comparative Analysis of Political Institutions and Comparative Policy Analysis</i>	S+S	10	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
Wahlpflichtbereich (50 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Bereich: Verschiedene Module PSSc (20 ECTS-Punkte)											
Es müssen 10 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung und 10 ECTS-Punkte aus Modulen ohne numerische Bewertung erbracht werden.											
06-MA-GES2 A	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 2A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES2B belegt werden.
		<i>Comparative Sociology and Globalization 2A</i>									
06-MA-GES2 A-1	2012-WS	Empirie des internationalen Gesellschaftsvergleichs A	S	5	1	Max. 5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Comparing Societies: Empirical Studies A</i>									
06-MA-GES2 B	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 2B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES2A belegt werden.
		<i>Comparative Sociology and Globalization 2B</i>									
06-MA-GES2 B-1	2012-WS	Empirie des internationalen Gesellschaftsvergleichs B	S	5	1	Max. 5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Comparing Societies: Empirical Studies B</i>									
06-MA-GES3 A	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 3A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES3B belegt werden.
		<i>Comparative Sociology and Globalization 3A</i>									
06-MA-GES3 A-1	2012-WS	Politische Theorie A	S	5	1	Max. 5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Political Theory A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-GES3 B	2012-WS	Gesellschaftsvergleich und Globalisierung 3B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GES3A belegt werden.
		<i>Comparative Sociology and Globalization 3B</i>									
06-MA-GES3 B-1	2012-WS	Politische Theorie B	S	5	1	Max. 5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Political Theory B</i>									
06-MA-GW1A	2012-WS	Globalisierung und Wandel 1A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW1B belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 1A</i>									
06-MA-GW1A -1	2012-WS	Mechanismen sozialen Wandels A	S	5	1	Max. 5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Mechanisms of Social Change A</i>									
06-MA-GW1B	2012-WS	Globalisierung und Wandel 1B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW1A belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 1B</i>									
06-MA-GW1B -1	2012-WS	Mechanismen sozialen Wandels B	S	5	1	Max. 5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Mechanisms of Social Change B</i>									
06-MA-GW2A	2012-WS	Globalisierung und Wandel 2A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW2B belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 2A</i>									
06-MA-GW2A -1	2012-WS	Globalisierung in den Internationalen Beziehungen A	S	5	1	Max. 5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Globalization in International Relations A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-GW2B	2012-WS	Globalisierung und Wandel 2B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW2A belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 2B</i>									
06-MA-GW2B-1	2012-WS	Globalisierung in den Internationalen Beziehungen B	S	5	1	Max. 5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Globalization in International Relations B</i>									
06-MA-GW3A	2012-WS	Globalisierung und Wandel 3A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW3B belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 3A</i>									
06-MA-GW3A-1	2012-WS	Normative Politische Theorie A	S	5	1	Max. 5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Normative Political Theory A</i>									
06-MA-GW3B	2012-WS	Globalisierung und Wandel 3B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-GW3A belegt werden.
		<i>Globalization and Social Change 3B</i>									
06-MA-GW3B-1	2012-WS	Normative Politische Theorie B	S	5	1	Max. 5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Normative Political Theory B</i>									
06-MA-FME2 A	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung 2A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME2B belegt werden.
		<i>Advanced Quantitative Methods in the Social Sciences 2A</i>									
06-MA-FME2	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung 2A	S	5	1	Max. 5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
A-1		<i>Advanced Quantitative Methods in the Social Sciences 2A</i>							Sprache		
06-MA-FME2 B	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung 2B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME2A belegt werden.
		<i>Advanced Quantitative Methods in the Social Sciences 2B</i>									
06-MA-FME2 B-1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung 2B	S	5	1	Max. 5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Advanced Quantitative Methods in the Social Sciences 2B</i>									
06-MA-FME3 A	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung 3A		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME3B belegt werden.
		<i>Advanced Qualitative Methods in the Social Sciences 3A</i>									
06-MA-FME3 A-1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung 3A	S	5	1	Max. 5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Advanced Qualitative Methods in the Social Sciences 3A</i>									
06-MA-FME3 B	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung 3B		5	1						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-MA-FME3A belegt werden.
		<i>Advanced Qualitative Methods in the Social Sciences 3B</i>									
06-MA-FME3 B-1	2012-WS	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung 3B	S	5	1	Max. 5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch oder eine andere Sprache		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Advanced Qualitative Methods in the Social Sciences 3B</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Social Sciences 3B</i>									
Bereich: Forschungsprojekt (20 ECTS-Punkte)											
06-MA-FP1	2012-WS	Forschungsprojekt aus einem Forschungsfeld (Internationale Beziehungen, Politische Theorie, Soziologie oder Vergleichende Politikwissenschaft)		20	1						
		<i>Research Project 1</i>									
06-MA-FP1-1	2012-WS	Forschungsprojekt bereichsspezifisch	R	20	1	Max. 10 ¹	NUM	a) Forschungsbericht (ca. 20 S. pro Gruppenteilnehmer) und Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 20 S. pro Gruppenteilnehmer) und Posterpräsentation (ca. 45 Min.) Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Research Project 1</i>									
06-MA-FP2	2012-WS	Forschungsprojekt aus zwei oder mehreren kombinierten Forschungsfeldern (Internationale Beziehungen, Politische Theorie, Soziologie oder Vergleichende Politikwissenschaft)		20	1						
		<i>Research Project 2</i>									
06-MA-FP2-1	2012-WS	Forschungsprojekt bereichsübergreifend	R	20	1	Max. 10 ¹	NUM	a) Forschungsbericht (ca. 20 S. pro Gruppenteilnehmer) und Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Forschungsbericht (ca. 20 S. pro	Deutsch oder eine andere Sprache		
		<i>Research Project 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Gruppenteilnehmer) und Posterpräsentation (ca. 45 Min.) Gewichtung: 30:70			
Bereich: Zusatzqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
06-MA-PRAK	2010-WS	Praktikum		10	Min. 6 Wo						
		Internship									
06-MA-PRAK-1	2010-WS	Praktikum	P	10	Min. 6 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 10 S.)	Deutsch oder eine andere Sprache		
		Internship									
06-MA-LEHR E1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 1 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1						
		Teaching Experience 1									
06-MA-LEHR E1-1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 1 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1		B/NB	Bestätigung des Instituts	Deutsch oder eine andere Sprache		Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS wird mit 5 ECTS bewertet
		Teaching Experience 1									
06-MA-LEHR E2	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 2 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1						
		Teaching Experience 2									
06-MA-LEHR E2-1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 2 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1		B/NB	Bestätigung des Instituts	Deutsch oder eine andere Sprache		Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS wird mit 5 ECTS bewertet
		Teaching Experience 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-EK1	2012-WS	Ergänzungskurs 1		5	1						
		<i>Complementary Course 1</i>									
06-MA-EK1-1	2012-WS	Ergänzungskurs 1	V	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch und/oder Englisch und/oder eine andere Sprache		
		<i>Complementary Course 1</i>									
06-MA-EK2	2012-WS	Ergänzungskurs 2		5	1						
		<i>Complementary Course 2</i>									
06-MA-EK2-1	2012-WS	Ergänzungskurs 2	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P	Deutsch und/oder Englisch und/oder eine andere Sprache		
		<i>Complementary Course 2</i>									
09-HG-Exp-Wirtschgeo-WH1	2010-WS	Wirtschafts- und Stadtgeographie: Welthandel		5	1						
		<i>Economic and Urban Geography: Global Trade</i>									
09-HG-MSc-HG1-1	2010-WS	Welthandel	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Global Trade</i>									
09-HG-	2010-WS	Angewandte Humangeographie/Planungsrecht		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Exp-Pr		<i>Applied Human Geography/Planning Law</i>									
09-HG-Exp-Pr-1	2010-WS	Planungsrecht	V	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Planning Law</i>									
09-HG-Exp-RUPI	2010-WS	Angewandte Humangeographie/Raum- und Umweltplanung		5	1						
		<i>Applied Human Geography/Regional and Environmental Planning</i>									
09-HGExp-RUPI-1	2010-WS	Raum- und Umweltplanung	V	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Regional and Environmental Planning</i>									
12-M-EFP	2011-SS	Europäische Finanzpolitik		5	1						
		<i>European Public Finance</i>									
12-M-EFP-1	2011-SS	Europäische Finanzpolitik	V+Ü	5	1	Max. 10 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>European Public Finance</i>									
12-M-EMP	2011-SS	Europäische Makropolitik		5	1						
		<i>European Macroeconomic Policy</i>									
12-M-EMP-1	2011-SS	Europäische Makropolitik	V+Ü	5	1	Max. 10 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>European Macroeconomic Policy</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
12-M-EW	2011-SS	Der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt		5	1						
		<i>Common European Labor Market</i>									
12-M-EW-1	2011-SS	Der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt	V+Ü	5	1	Max. 10 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>Common European Labor Market</i>									
12-M-HRM	2011-SS	Human Resource Management und industrielle Beziehungen		5	1						
		<i>Human Resource Management and Industrial Relations</i>									
12-M-HRM-1	2011-SS	Human Resource Management und industrielle Beziehungen	V+Ü	5	1	Max. 10 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>Human Resource Management and Industrial Relations</i>									
12-M-WPE	2011-SS	Wettbewerbspolitik in Europa		5	1						
		<i>European Competition Policy</i>									
12-M-WPE-1	2011-SS	Wettbewerbspolitik in Europa	V	5	1	Max. 10 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60- 90 Min.) oder b) Klausur (ca. 120 Min. bei mathematisch-methodischen Fragestellungen) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) Fallstudien, Projektbericht o.ä. (ca. 10 S.) und Präsentation (ca. 15 Min.),			
		<i>European Competition Policy</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Gewichtung 2:1 oder e) Präsentation (ca. 30-45 Min.), Einzel- oder Gruppenpräsentationen möglich			
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
06-MA-MAT	2010-WS	Master-Abschlussmodul		30	1						
06-MA-MAT-1	2010-WS	Master Thesis	A	25	5 Mo		NUM	Thesis (ca. 80 S.)	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
		<i>Master Thesis</i>									
6-MA-MAT-2	2010-WS	Modulübergreifende mündliche Prüfung	K	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
		<i>Oral exam</i>									

¹ Die Auswahl der Teilnehmereberechtigten erfolgt per Losentscheid.

² Für Studierende der Studiengänge Master Business Management und Master Economics erfolgt keine Begrenzung der Teilnehmerplätze. Für den Studiengänge Master Angewandte Humangeographie und Master PSSc werden insgesamt je 10 Teilnehmerplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

MA PSSc Studien- und Prüfungsleistungen

Stand: 02.12.2011

Prüfungsleistungen unbenotet (Studienleistungen)

Prüfungssatz SL

Art der Studienleistung	Umfang der Studienleistung	Art der Bewertung
Referat	max. 30 Min.	bestanden/nicht bestanden
Kurzreferat	max. 15 Min.	bestanden/nicht bestanden
Protokoll	ca. 2 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Essay	ca. 5 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Rezension	max. 3 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Übungsaufgaben (auch in Form von case-trains)	nach Bekanntgabe der Lehrperson	bestanden/nicht bestanden
Wissenschaftliches Poster	gemäß den Richtlinien der Wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Abgabe mindestens in elektronischer Form	bestanden/nicht bestanden
Diskussionsleitung	Übernahme der Diskussionsleitung zu einem von der Lehrperson angegebenen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung	bestanden/nicht bestanden
Übungsaufgaben	nach Bekanntgabe der Lehrperson	bestanden/nicht bestanden

Prüfungsleistungen benotet

Prüfungssatz P

Art der Prüfungsleistung	Umfang der Prüfungsleistung	Art der Bewertung
Klausur	90 Min.	numerisch
Hausarbeit	ca. 20 Seiten	numerisch
Forschungsbericht	ca. 20 Seiten	numerisch
mündliche Einzelprüfung	30 Min.	numerisch
Portfolio Hausarbeit	Inhalte nach Angabe der Lehrperson (z.B. Abstracts, SPSS-Syntax, Essays, Wissenschaftliche Poster, Sitzungsprotokolle)	numerisch
Essays	2 à ca. 5 Seiten	numerisch
Take-home-exam	Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten	numerisch
Poster und erklärendes Hintergrundpapier	Hintergrundpapier: ca. 5 Seiten	numerisch
Wissenschaftliches Poster	gemäß den Richtlinien der Wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Abgabe mindestens in elektronischer Form	numerisch